

Globalversicherung

Die einfache, umfassende und kostengünstige Versicherung Ihrer Arbeitnehmenden für folgende Obligationen:

Krankentaggeldversicherung (gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag in der Landwirtschaft - NAV)

Alle familienfremden Arbeitnehmenden sind gegen krankheitsbedingten Erwerbsausfall zu versichern.

- Prämien gemäss Tarifblatt; Die Prämie ist gemäss kantonalem NAV aufzuteilen (siehe Anhang 1).
- Leistungen: Krankentaggeld von 80% des versicherten Verdienstes bei voller Arbeitsunfähigkeit, max. 730 Tage inklusive vereinbarter Wartefrist. Bei Arbeitsunfähigkeit von weniger als 50% besteht kein Anspruch.
- Leistungen im AHV-Alter: Eine im AHV-Alter weiterbestehende Versicherung dauert längstens bis zur Vollendung des 70. Altersjahres. Nach Vollendung des ordentlichen AHV-Altersjahres wird das Taggeld insgesamt längstens für 180 Tage ausgerichtet.

Unfallversicherung (gemäss UVG)

Alle familienfremden Arbeitnehmenden sind gegen Berufsunfälle (BU), Berufskrankheiten (BK) und falls die wöchentliche Arbeitszeit bei einem Arbeitgeber mindestens 8 Stunden beträgt, auch gegen Nichtberufsunfälle (NBU) zu versichern.

- Prämien gemäss Tarifblatt; Die Prämie für BU und BK ist zu 100% vom Arbeitgeber zu übernehmen, die Prämie für NBU kann zu 100% dem Arbeitnehmer belastet werden.
- Leistungen: Pflegeleistungen und Kostenvergütungen; Unfalltaggeld von 80% des versicherten Verdienstes bei voller Arbeitsunfähigkeit ab dem 3. Tag nach dem Unfalltag; Invalidenrente von 80% des versicherten Verdienstes bei Vollinvalidität; Witwen-/Witwerrente 40%, Halbweisenrente 15%, Vollweisenrente 25%. Die Renten werden gleichmässig herabgesetzt, wenn sie für den überlebenden Ehegatten und die Kinder mehr als 70% oder zusammen mit der Rente für den geschiedenen Ehegatten mehr als 90 % ausmachen. Der Höchstbetrag des versicherten Verdienstes beläuft sich auf CHF 148'200.

Berufliche Vorsorge – «Pensionskasse» (gemäss BVG)

Alle familienfremden Arbeitnehmenden, deren Anstellungsverhältnis mehr als 3 Monate dauert und die einen AHV-pflichtigen Lohn von mehr als CHF 21'330 pro Jahr (Stand 2019) erhalten, unterstehen ab dem 1. Januar nach Vollendung des 17. Altersjahres für die Risiken Tod und Invalidität und ab dem 1. Januar nach Vollendung des 24. Altersjahres auch für das Alterssparen der beruflichen Vorsorge.

- Risiko- und Sparbeiträge gemäss Tarifblatt Agrisano Pencas; Der Arbeitgeber hat mind. 50% und der Arbeitnehmer max. 50% der Risiko- und Sparbeiträge zu übernehmen.
- Leistungen: Plan A versichert die gesetzlichen Minimalleistungen. Plan B und C bieten höhere Risikoleistungen.

Vorsorgepläne von Agrisano Pencas	A	B	C
Altersrente pro Jahr	6.8%*	6.8%*	6.8%*
Invalidenrente pro Jahr	6.8%*	40%**	60%**
Witwenrente pro Jahr	4.08%*	24%**	40%*
Kinder- und Waisenrente pro Jahr	1.36%*	8% **	10.8%*

* in % des Altersguthabens, ** in % des versicherten Lohns (= AHV-Lohn – Koordinationsabzug)

Krankpflegeversicherung – «Krankenkasse» (gemäss KVG)

Alle in der Schweiz wohnhaften und/oder erwerbstätigen Personen müssen grundsätzlich bei einer Schweizer Krankenkasse versichert sein.

- Prämien gemäss Tarifblatt; Die Prämie ist gemäss kant. NAV zu übernehmen bzw. aufzuteilen (siehe Anhang 1).
- Leistungen: Heilungskosten

Nichterwerbstätige Familienangehörige von Arbeitnehmenden aus dem EU- und EFTA-Raum, die in ihrem Heimat- bzw. Herkunftsland leben, sind mit wenigen Ausnahmen bei derselben Krankenkasse zu versichern.

- Prämien gemäss Meldeformular für ausländische Arbeitnehmende; Die Prämie wird zu 100% dem Arbeitnehmer belastet.
- Leistungen: Heilungskosten

Privathaftpflichtversicherung für ausländische Arbeitnehmende (kein Versicherungsobligatorium)

Für ausländische Arbeitnehmende, welche im Rahmen der Globalversicherung krankenversichert sind, kann der Arbeitgeber zusätzlich eine Privathaftpflichtversicherung abschliessen.

- Prämien gemäss Tarifblatt; Die Prämie kann zu 100% dem Arbeitnehmer belastet werden.
- Leistungen: Haftpflichtschäden gegenüber Dritten (inkl. Schäden im zur Verfügung gestellten Zimmer oder an ausgeliehenen Fahrrädern sowie Kosten, welche durch den Verlust von Schlüsseln entstehen.)

Meldungen

Durch den Antrag auf Anschluss an die Globalversicherung über die zuständige landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle, besteht für sämtliche familienfremden Arbeitnehmenden automatisch, das heisst ohne individuelles An- und Abmelden der Arbeitnehmenden, der Versicherungsschutz für die Krankentaggeldversicherung (NAV), Unfallversicherung (UVG) und berufliche Vorsorge (BVG).

Individuelle An- und Abmeldungen müssen in folgenden Fällen mit dem entsprechenden Formular, welches unter www.agrisano.ch / Downloads / Formulare/ Für die Angestellten (Globalversicherung) heruntergeladen werden kann, erfolgen:

- An- und Abmeldung der ausländischen Arbeitnehmenden für die Krankenpflege- (KVG) und Privathaftpflichtversicherung sowie deren für die Krankenpflege zu versichernden nichterwerbstätigen Familienangehörigen.
- Ein- und Austritt bei Stellenwechsel zur Anforderung oder Überweisung der Freizügigkeitsleistung (Altersguthaben) aus der beruflichen Vorsorge.

Ein Wechsel des Betriebsleiters muss umgehend an die zuständige landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle gemeldet werden, damit der Antrag auf Anschluss an die Globalversicherung erstellt werden kann und somit keine Versicherungslücken entstehen.

Tarife

Die geltenden Tarife werden alljährlich den der Globalversicherung angeschlossenen Betrieben zugestellt und können unter www.agrisano.ch / Downloads / Formulare/ Für die Angestellten (Globalversicherung) heruntergeladen werden.

Rechnungsstellung

Die Prämien für die Krankentaggeld- und Unfallversicherung, sowie die Beiträge für die berufliche Vorsorge werden grundsätzlich rückwirkend aufgrund der AHV-Lohndeclaration in Rechnung gestellt. Für die berufliche Vorsorge wird zudem zum Ausgleich des Zinsverlustes infolge des nachschüssigen Inkassos ein Prämienzuschlag erhoben. Die Prämien für die Krankenpflege- und Privathaftpflichtversicherung werden monatlich fakturiert.

Was hat der Arbeitnehmende vorzukehren?

Arbeitet ein Arbeitnehmender bei einem Arbeitgeber im Durchschnitt mindestens 8 Stunden pro Woche, besteht über die Unfallversicherung (UVG) ein Versicherungsschutz für Nichtberufsunfälle. In diesem Fall kann die Unfalldeckung bei der Krankenpflegeversicherung sistiert werden. Allfällige Zusatzdeckungen bei privaten Versicherungen empfehlen wir zu belassen.

Beratung

Für weitere Auskünfte wenden Sie sich bitte an die landwirtschaftliche Versicherungsberatungsstelle Ihres Kantons, bei welcher auch der für den Anschluss an die Globalversicherung benötigte Antrag angefordert und eingereicht werden muss.

Anhang 1: Krankenversicherungsschutz gemäss kantonalem Normalarbeitsvertrag (NAV)

	Krankenpflegeversicherung (KVG)	Krankentaggeldversicherung (gemäss NAV)	
	Prämienaufteilung ¹⁾	Höhe und Wartefrist	Prämienaufteilung
AG	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
AI	100% AG	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
AR	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
BE	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
BL	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
BS	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
FR	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
GE	100% AN	80% / wählbar	50% AG / 50% AN
GL	50% AG / 50% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
GR	100% AN	80% / 30 Tage ²⁾	50% AG / 50% AN
JU	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
LU	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
NE	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
NW	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
OW	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
SG	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
SH	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
SO	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
SZ	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
TG	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
TI	50% AG / 50% AN	80% / 2 Tage	50% AG / 50% AN
UR	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
VD	100% AN	80% / wählbar ³⁾	50% AG / 50% AN
VS	100% AN	80% / wählbar	50% AG / 50% AN
ZG	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN
ZH	100% AN	80% / 30 Tage	50% AG / 50% AN

Abkürzungen: **AG** = Arbeitgeber, **AN** = Arbeitnehmer, **KT** = Krankentaggeld, **WF** = Wartefrist

¹⁾ Grundsätzlich ist der Arbeitgeber verpflichtet zu überprüfen ob die Arbeitnehmenden die obligatorische Krankenpflegeversicherung gemäss den Bestimmungen der Bundesgesetzgebung über die Krankenversicherung abgeschlossen haben.

²⁾ Kanton GR: Spezieller NAV für Alp- und Hirschaftspersonal.

³⁾ Kanton VD: Taggeldversicherung mit Mindestleistungen gemäss KVG obligatorisch. Bei Wartefrist bis 2. Tage wird der Arbeitgeber von der Lohnfortzahlungspflicht befreit. Bei WF über 2. Tage besteht LF von 100%.